

Änderung SchKG – Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 13. Oktober 2022

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) «Betreitungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung»; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) betreffend Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung Stellung nehmen zu können.

Da die vorgeschlagenen Änderungen für die Krankenversicherer nicht alle die gleiche Relevanz haben, verzichten wir auf Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln und äussern uns nur summarisch zu den Änderungen, bei welchen die Krankenversicherer besonders betroffen sind – namentlich die elektronische Zustellung von Verlustscheinen.

Änderung SchKG – Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Unterstützung der elektronischen Zustellungen von Verlustscheinen

Aus Sicht der Krankenversicherer ist die Digitalisierung und die elektronische Zustellung von Verlustscheinen ein Fortschritt, weshalb santésuisse die Anpassung unterstützt.

Die Vorteile liegen darin, dass ein reibungsloser Datenaustausch effizienter ist als der bisherige Austausch in Papierform und somit freiwerdende Ressourcen in anderen Aufgaben eingesetzt werden können. Dies geht auch deutlich aus den Erfahrungen mit eSchKG hervor. Aktuell schreibt eSchKG noch die Papierform in bestimmten Urkunden (wie z.B. bei Zahlungsbefehl-Doppel, Verlustschein) vor.

Es ist davon auszugehen, dass mit weiteren Regelungen im SchKG zu Digitalisierungen, auch die Prozesse im eSchKG angepasst werden und die Anerkennung der digitalen Dokumente inkl. der digitalen Signatur auch schweizweit durch die Gerichte gewährleistet ist. Desweiteren halten wir fest, dass im Konkursbereich aktuell keine Digitalisierung vorliegt. Daher ist auch hier die Erwartung einer vollen Integration in eSchKG.

Wir sehen mit der Digitalisierung von Verlustscheinen weitere operative Vorteile:

- Schnellere Auslieferung als auf dem Postweg, der Postversand fällt weg
- Kosteneinsparungen, da kein Stauraum für die Archivierung und Aufbewahrung mehr zur Verfügung gestellt werden muss
- Einsparungen (Portokosten), da kein Postversand von bezahlten Verlustscheinen die gelöscht werden müssen
- Effizienzsteigerungen in der Zusammenarbeit mit Betreibungsämtern und kantonalen Durchführungsstellen (gemäss Art. 64a KVG)
- Höhere Transparenz gegenüber Ämtern und Kunden. Dies äussert sich bei Anfragen im geringeren Suchaufwand als bei physischen Exemplaren, zudem gibt es keine Verluste von Dokumenten mehr

Gemäss erläuterndem Bericht sehen die vorgeschlagenen Änderungen vor, dass die betroffene Person eine elektronische Zustellung verlangen kann und dass immer dann eine elektronische Zustellung durch das Amt erfolgt, wenn die betroffene Person ihre Eingaben elektronisch eingereicht hat und nicht ausdrücklich die Zustellung von Papierurkunden verlangt (Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG). Es steht somit in diesen Fällen nicht im Belieben der Ämter, ob die Zustellung elektronisch erfolgt, und eine gleichzeitige Zustellung von Papierurkunden ist nicht vorgesehen.

Für die Gläubiger könnte dies ein Vorteil bei der Suche nach Schuldnern sein, wenn diese bald über einen gültigen elektronischen «Briefkasten» verfügen. Gerade bei Schuldnern wo keine aktuell gültige (Wohn-)Adresse bekannt ist, erschliesst dies eventuell neue Möglichkeiten für die Zustellung von Dokumenten.

Bestehende Verlustscheine müssen nachträglich digitalisiert werden können

Für die Krankenversicherer wäre es zudem von Vorteil, nicht nur die zukünftigen Verlustscheine in digitaler Form zu erhalten, sondern dass auch die Möglichkeit bestünde, bestehende Verlustscheine zu digitalisieren. Damit könnten die Versicherer bereits in naher Zukunft im vollen Umfang von den oben genannten Vorteilen profitieren, ohne abwarten zu müssen, bis die letzten Verlustscheine auf Papier Ihre Gültigkeit verlieren.

Änderung SchKG – Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Auf Seite der Versicherer muss hingegen sichergestellt werden, dass die elektronischen Archive für die «Endzeit» ausgelegt werden (Ausstellung Verlustschein plus 20 Jahre). Die digital archivierte Dokumente müssen somit auch bei späteren Systemablösungen von Nachfolgeapplikation übernommen werden können.

Die Krankenversicherer gehen davon aus, dass sie den Betreibungsämtern mit den neuen Vorgaben - beispielsweise für die Löschung im Betreibungsregister - die Verlustscheine elektronisch zustellen können.

Digitale Verlustscheinübernahme der Kantone muss geregelt werden

Ein offener Punkt bezüglich dem neuen Art. 64a KVG zur Verlustscheinübernahme durch die Kantone bleibt: Die Abtretung (Übertragung) von Verlustscheinen an Dritte (z.B. Kantone) muss ebenfalls geklärt respektive im SchKG sichergestellt sein.

Im erläuternden Bericht zur Vorlage wird im Kapitel 1.1.3 auf die elektronische Übertragung beim Thema Motion 20.4035 Fiala «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs – Elektronische Übertragung der Verlustscheine» zumindest eingegangen. Die Motion verlangt eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, damit die Verlustscheine elektronisch übertragen werden können. Der Bundesrat hatte mit Stellungnahme vom 18. November 2020 die Annahme der Motion beantragt. In der Folge haben der Nationalrat am 18. Dezember 2020 und der Ständerat am 31. Mai 2021 die Motion angenommen. Bei den Erläuterungen zum Artikel 34 Abs. 2 erster Satz SchKG wird die elektronische Übertragung hingegen nicht mehr erwähnt.

Art. 34 Abs. 2, dritter Satz SchKG müsste somit folgendermassen ergänzt werden:

Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide sowie ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;
- d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung, die Verfügung oder der Entscheid als zugestellt gilt;
- e. die Vorgaben zur elektronischen Abtretung an Dritte.

Änderung SchKG – Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen